

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit des zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Berichts

An den Verwaltungsrat der IBB Unternehmensverwaltung Anstalt öffentlichen Rechts, Berlin

Wir haben den zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Bericht (im Folgenden „Bericht“) der IBB Unternehmensverwaltung Anstalt öffentlichen Rechts (im Folgenden „IBB UV“ oder „Anstalt“) nach §§ 340i Abs. 5 i. V. m. 315b und 315c i. V. m. 340a Abs. 1a i. V. m. 289b bis 289e HGB für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Anstalt sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts in Übereinstimmung mit den §§ 340i Abs. 5 i. V. m. 315b und 315c i. V. m. 340a Abs. 1a i. V. m. 289b bis 289e HGB.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung des Berichts sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Berichts zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über den Bericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, als Limited Assurance Engagement durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit beurteilen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der Bericht der

Anstalt im Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 340i Abs. 5 i. V. m. 315b und 315c i. V. m. 340a Abs. 1a i. V. m. 289b bis 289e HGB aufgestellt worden ist. Dies bedeutet nicht, dass zu jeder Angabe jeweils ein separates Prüfungsurteil abgegeben wird. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Befragungen von für die Wesentlichkeitsanalyse verantwortlichen Mitarbeitern auf Gruppenebene, um ein Verständnis über die Vorgehensweise zur Identifizierung wesentlicher Themen und entsprechender Berichtsgrenzen der IBB UV zu erlangen
- Eine Risikoeinschätzung, einschließlich einer Medienanalyse, zu relevanten Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung der IBB UV in der Berichtsperiode
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung von Angaben, einschließlich der Konsolidierung der Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Befragungen von Mitarbeitern auf Konzernebene, die für die Ermittlung der Angaben zu Konzepten, Due-Diligence-Prozessen, Ergebnissen und Risiken, die Durchführung von internen Kontrollhandlungen und die Konsolidierung der Angaben verantwortlich sind
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente
- Analytische Beurteilung der Daten und Trends der quantitativen Angaben, welche zur Konsolidierung auf Gruppenebene von allen Standorten gemeldet wurden
- Einschätzung der Gesamtdarstellung der Angaben

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise hinreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sicherung der Unabhängigkeit und Qualität des Wirtschaftsprüfers

Bei der Durchführung des Auftrags haben wir die Anforderungen an Unabhängigkeit und Qualitätssicherung aus den nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen, insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), beachtet.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der Bericht der IBB UV für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 340i Abs. 5 i. V. m. 315b und 315c i. V. m. 340a Abs. 1a i. V. m. 289b bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

Verwendungsbeschränkung/AAB-Klausel

Dieser Vermerk ist an den Verwaltungsrat der IBB Unternehmensverwaltung Anstalt öffentlichen Rechts gerichtet und ausschließlich für diesen bestimmt. Gegenüber Dritten übernehmen wir insoweit keine Verantwortung.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für den Verwaltungsrat der IBB UV erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde (<https://www.kpmg.de/bescheinigungen/lib/aab.pdf>). Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Vermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Berlin, den 21. März 2022

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Protze
Wirtschaftsprüfer

Koch
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Zusammengefasster gesonderter nichtfinanzieller Bericht der IBB Unternehmensverwaltung AöR	Anlage 1
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 2

Anlagen

Anlagen

Anlage 1

Zusammengefasster ge-
sondeter nichtfinanzieller
Bericht der IBB Unterneh-
mensverwaltung AöR

Nichtfinanzieller Bericht

Geschäftsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zur IBB UV	2
1.1	Grundlagen	2
1.2	Geschäftsmodell	2
1.3	Struktur des Konzerns.....	2
1.4	Geschäftsmodell der IBB UV	4
2	Wesentliche Angaben	5
3	Umwelt und Sozialbelange.....	7
3.1	Umweltbelange	8
3.2	Sozialbelange.....	8
4	Bekämpfung von Korruption und Bestechung	9
5	Schutz der Kund:innendaten	11
6	Arbeitnehmer:innenbelange	11
6.1	Weiterbildung	13
7	Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung	13
7.1.	Pflichtangaben gemäß Taxonomie-Verordnung	13
7.2	Freiwillige quantitative Angaben der IBB-UV-Gruppe.....	14
7.3	Freiwillige qualitative Informationen	15

1 Allgemeine Angaben zur IBB UV

1.1 Grundlagen

Der nichtfinanzielle Konzernbericht für das Geschäftsjahr 2021 der IBB Unternehmensverwaltung (IBB UV) gemäß CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 11.04.2017 und §§ 340i Abs. 5 i. V. m. § 315b und c HGB erfolgt gesondert und wird außerhalb des Lageberichts veröffentlicht. Auf diese nichtfinanzielle Berichterstattung wird aufgrund des geringen Berichtsumfangs kein Berichterstattungsstandard angewendet.

1.2 Geschäftsmodell

Die IBB Unternehmensverwaltung AöR (IBB UV) wurde durch das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Investitionsbank Berlin vom 07.06.2021 mit Wirkung zum 01.01.2021 errichtet. Die IBB UV ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin und Trägerin der Investitionsbank Berlin. Die IBB UV ist eine Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 2f des Kreditwesengesetzes. Sie ist das aufsichtsrechtlich übergeordnete Unternehmen des IBB Unternehmensverwaltung-Konzerns (im Folgenden „IBB Gruppe“) und unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Trägerin der IBB Unternehmensverwaltung AöR (im Folgenden „IBB UV“) ist das Land Berlin.

Die IBB UV übernimmt neben dem Verwalten ihrer Töchter auch die Wahrnehmung der Trägerschaft der IBB sowie die Gründung, den Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, sofern diese Aufgaben übernehmen, die die IBB gemäß § 4 Investitionsbankgesetz zu erfüllen hat. Außerdem übernimmt sie Dienstleistungen für diese Unternehmen, z. B. Geschäftsführungs-, Personal- und Revisionsdienstleistungen. Sie betreibt keine Bankgeschäfte. Die IBB Gruppe bildet handelsrechtlich einen Konzern mit der IBB UV als Mutterunternehmen.

Organe der IBB UV sind der Vorstand sowie der Verwaltungsrat und die Trägerversammlung. Zum Vorstandsvorsitzenden ist Herr Dr. Hinrich Holm und zum Vorstandsmitglied ist Frau Angeliki Krisilion bestellt. Der Vorstand führt die Geschäfte der IBB UV in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien sowie der für ihn geltenden Geschäftsordnung.

1.3 Struktur des Konzerns

Die Struktur der IBB UV stellt sich wie folgt dar:

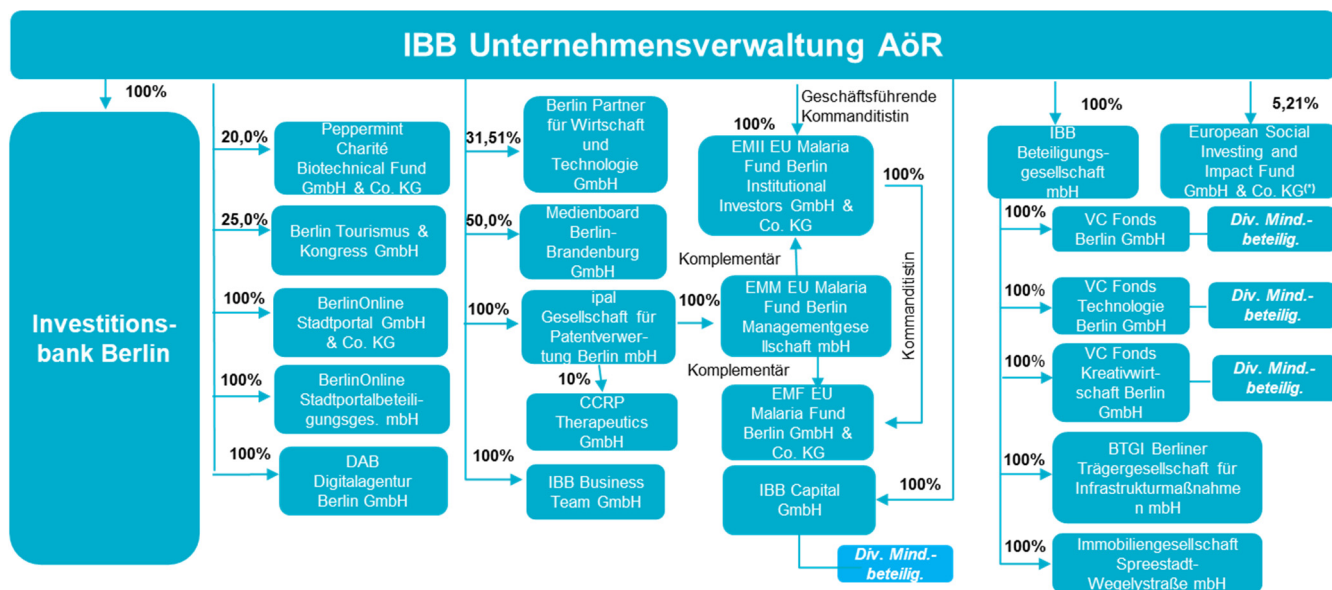


Abbildung: Darstellung der Beteiligungen der IBB UV

Zu den wesentlichen strategischen Beteiligungen der IBB Gruppe für die Umsetzung des Förderauftrags des Landes Berlin zählen die Investitionsbank Berlin, die IBB Business Team GmbH, die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH und die IBB Capital GmbH. Der Konsolidierungskreis 2021 umfasst neben der IBB UV als Mutterunternehmen zehn vollkonsolidierte Tochterunternehmen:

Konsolidierte Unternehmen	Anteil IBB UV (%) unmittelbar	Anteil IBB UV (%) mittelbar
Investitionsbank Berlin AöR, Berlin	100,0	
IBB Beteiligungsgesellschaft mbH, Berlin	100,0	
IBB Business Team GmbH, Berlin	100,0	
ipal Gesellschaft für Patentverwertung Berlin mbH, Berlin	100,0	
VC Fonds Berlin GmbH, Berlin		100,0
VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH, Berlin		100,0
VC Fonds Technologie Berlin GmbH, Berlin		100,0
IBB Capital GmbH, Berlin	100,0	
EMII EU Malaria Fund Berlin Institutional Investors GmbH & Co. KG	100,0	
EMF EU Malaria Fund Berlin GmbH & Co. KG, Berlin		100,0

In der Folge stehen die Geschäftstätigkeiten der vier wesentlichen strategischen Gesellschaften im Mittelpunkt der Darstellung. Sie unterstützen die Gruppe bei der Umsetzung der Förderaktivitäten des Landes Berlin.

Die **Investitionsbank Berlin (IBB)** ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der IBB UV. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und ein Kreditinstitut im Sinne des §1 KWG. Sie ist die Struktur- und Förderbank des Landes Berlin. Auf der Grundlage des IBB-Gesetzes vom 16.06.2021 unterstützt die IBB das Land Berlin bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben. Die Bank führt unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Vorschriften Fördermaßnahmen insbesondere auf den Gebieten der Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung, des Klimaschutzes sowie der Infrastrukturförderung durch. Dabei agiert sie wettbewerbsneutral in Zusammenarbeit mit den Geschäftsbanken und Risikokapitalgebern. Sie untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die **IBB Capital GmbH** ist eine 100%-ige Tochter der IBB UV und hat die Aufgabe, im Rahmen der Corona-Soforthilfen junge Berliner Unternehmen und Startups durch Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche

Instrumente (u.a. Wandeldarlehen oder offene Beteiligungen) zu unterstützen. Sie setzt hierfür das Programm des Landes Berlin „Coronahilfen für Start-ups“ um, das sich maßgeblich aus Mitteln der KfW finanziert.

Die **IBB Beteiligungsgesellschaft mbH (IBB Bet)** ist eine 100%-ige Tochter der IBB UV. Sie ist im Bereich der Venture Capital-Finanzierung („VC“) von Startups im Early Stage und Seed-Bereich aktiv. Die IBB Bet ist Mutterunternehmen der VC Fonds GmbHs: VC Fonds Berlin GmbH (VCFB), VC Fonds Technologie Berlin GmbH (VCFT) und VC Fonds Kreativwirtschaft Berlin GmbH (VCFK). Im Vordergrund der Geschäftstätigkeit steht die Geschäftsbesorgung für diese drei VC Fonds GmbHs. Die Geschäftsbesorgung beinhaltet die intensive Betreuung der Investments /Portfoliounternehmen der VC Fonds GmbHs sowie die aktive Begleitung anstehender Finanzierungsrunden und den Abschluss neuer Beteiligungen bei den VC Fonds GmbHs. Darüber hinaus ist die IBB Bet Mutterunternehmen der Immobiliengesellschaft Spreestadt-Wegelystraße mbH (IGSW) sowie der BTGI Berliner Trägergesellschaft für Gewerbe-Infrastrukturmaßnahmen mbH (BTGI).

Die **IBB Business Team GmbH (IBT)** ist eine 100%-ige Tochter der IBB UV und der strategische Partner für das Dienstleistungs- und Servicegeschäft der IBB Gruppe. Dazu gehört die Abwicklung von Förderprogrammen der IBB sowie der öffentlichen Hand, die Übernahme von Serviceaufgaben für die IBB Gruppe und die Programmbearbeitung von Förderprogrammen und anderen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Die IBB UV hält zudem mittelbar sämtliche Geschäftsanteile an den drei Gesellschaften des EU Malaria Fund Berlin („EUMF“), die mit dem Ziel errichtet wurde, Malariaerkrankungen zu bekämpfen und über die Ausreichung von Risikokrediten („Venture Loans“) Projekte und Produktentwicklungen im Bereich der Malariaphylaxe sowie der Behandlung und Diagnostik zu finanzieren. Das Vorhaben wird maßgeblich von der Europäischen Investitionsbank, Luxemburg, („EIB“) finanziert.

Daneben hält die IBB UV Anteile an weiteren Unternehmen, darunter mehrere Beteiligungen im Interesse des Landes Berlin:

	Anteil im Besitz
	(%)
DAB Digitalagentur Berlin GmbH	100,0
BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG	100,0
BerlinOnline Stadtportalbeteiligungsges. mbH	100,0
Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH	50,0
Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH	31,5
Berlin Tourismus & Kongress GmbH	25,0
Peppermint CBF 1 GmbH & Co. KG	19,9

1.4 Geschäftsmodell der IBB UV

Ziele und Strategien

Das übergeordnete Unternehmensziel der IBB Gruppe definiert sich durch den gesetzlichen Förderauftrag.

Im Detail verfolgt sie die folgenden Ziele: (1) Beteiligungen wirtschaftlich führen, (2) Berlin durch die Verwaltung der Beteiligungen nachhaltig stärken und (3) Effizienz der Beteiligungsverwaltung verbessern und Förderaufgaben innerhalb der Gruppe optimieren. Für die jeweiligen Ziele hat die IBB Gruppe

entsprechende Maßnahmen formuliert. Der Regelungsumfang der gruppenweiten Geschäftsstrategie umfasst neben der IBB auch die Beteiligungen im Bereich des banknahen Fördergeschäfts: IBB Beteiligungsgesellschaft mbH, IBB Business Team GmbH und die IBB Capital GmbH.

Die gruppenweite Risikostrategie bildet die risikoseitigen Leitplanken für die Umsetzung der Geschäftsstrategie. Der darin festgelegte Handlungsrahmen definiert, in welchem Umfang Risiken einzugehen und wie diese zu steuern sind. Ziel der gruppenweiten Vergütungsstrategie ist die Einhaltung einer stabilen Vergütungspolitik in der IBB Gruppe sowie eine leistungs- und marktgerechte Vergütung der Beschäftigten.

Steuerungssysteme

Die IBB Gruppe steuert die wesentlichen Unternehmen auf Basis der nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (Handelsgesetzbuch) und regulatorischen Vorschriften ermittelten Steuerungskennzahlen.

Dabei erfolgt die Steuerung auf Basis eines sich jährlich wiederholenden Strategie- und Planungsprozesses. Dieser erfolgt unter Einhaltung der regulatorischen Vorgaben sowie der vom Vorstand verabschiedeten Risikostrategie. Die Steuerung ist damit risiko- und wertorientiert und folgt grundsätzlich den Prozessschritten Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung. Zentrale Steuerungsinstrumente sind insbesondere die nach den handelsrechtlichen Gesetzen und regulatorischen Vorschriften erstellten Abschlüsse, Planungen, Finanz- und Risikoberichte sowie Liquiditäts-, Neugeschäfts- und Bestandsreports. Eventuelle Abweichungen und deren Ursachen werden anhand von Plan-Ist-Vergleichen kontinuierlich analysiert.

Für die IBB Gruppe sind als bedeutsamste Leistungsindikatoren das Operative Ergebnis – verbunden mit einer nachhaltigen Ergebnisentwicklung zur Sicherstellung von Kapitaldienstfähigkeit, Ausschüttungsfähigkeit und künftigen Kapitalmaßnahmen in den Tochterunternehmen - sowie die Gesamtkapitalquote der Gruppe definiert.

2 Wesentliche Angaben

Die Wesentlichkeitsanalyse zur Bestimmung der relevanten Aspekte für den Nachhaltigkeitsbericht ist zugleich die Grundlage, um auch die wesentlichen Inhalte für den nichtfinanziellen Bericht bestimmen zu können. Zur Bestimmung der wesentlichen Angaben wurden die einzelnen Nachhaltigkeitsdimensionen der IBB UV mit den Inhalten aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, welche nunmehr in das HGB überführt wurden, abgeglichen.

Der nichtfinanzielle Konzernbericht der IBB UV bezieht sich gemäß § 289c Abs. 2 HGB auf die Aspekte Umweltbelange, Arbeitnehmer:innenbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Bedeutung der einzelnen Aspekte für die Stakeholder:innen wurde durch die 2021 durchgeführte Kund:innen- und Mitarbeiter:innenbefragung berücksichtigt.

Zielgruppe der Kund:innenbefragung waren die externen Stakeholder:innen wie Gründer:innen, KMUs, Immobilienakteur:innen (Unternehmen inkl. Geschäftsbanken, Investor:innen), Politik und Verwaltung (das Land Berlin als Eigentümerin der IBB UV) und Netzwerkpartner:innen sowie die internen Stakeholder:innen, die Beschäftigten der IBB und des Tochterunternehmens IBB Business Team GmbH.

Die getroffene Einschätzung der Kund:innen- und Mitarbeiter:innenbefragung stellte die Basis für die Expert:innenbefragung dar. Angaben wurden immer dann gemacht, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und -ergebnisses sowie der Lage der Bank bedeutsam sind. Für die doppelte

Wesentlichkeit sind Angaben darüber hinaus nur erforderlich, soweit sie für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte notwendig sind.

Im Ergebnis ergab sich aus der Kund:innen- und Mitarbeiter:innenbefragung und der Einschätzung der Expert:innen, dass folgende Aspekte wesentliche Themen für die IBB UV als übergeordnetes Unternehmen für die IBB Gruppe sind:

Aspekte gem. CSR-RUG	Doppelt wesentliche IBB UV-Aspekte:
Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"> • die Ausrichtung der Wirtschaftsförderung an dem Ziel der Schaffung hochwertiger, zukunftssicherer Arbeitsplätze • das Angebot von Produkten für die energetische Sanierung/Neubau
Sozialbelange	<ul style="list-style-type: none"> • das Angebot zur Förderung sozialen und preisgünstigen Wohnraums • Bekämpfung der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie
Bekämpfung von Korruption & Bestechung	<ul style="list-style-type: none"> • Compliance • der Schutz der Kund:innendaten
Arbeitnehmer:innenbelange	<ul style="list-style-type: none"> • die Förderung des lebenslangen Lernens durch Aus- und Weiterbildung

Die Achtung der Menschenrechte stellt aufgrund der überschaubaren Komplexität der Lieferkette der IBB UV keinen wesentlichen Aspekt i.S.v. § 289c Abs.2 HGB dar.

Erläuterung der einzelnen Aspekte:

- **Umweltbelange:** Das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse verdeutlicht, dass durch die Ausrichtung des Fördergeschäftes auf die Wirtschaftsförderung und Immobilienförderung, die größtmögliche Wirkung auf die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsmarkt erzielt werden kann. Aus diesem Grund wird im Hinblick auf die Umweltbelange über die Förderprodukte berichtet, die unter das Thema Wachstums- und Modernisierungsförderung sowie Energieeffizienz hinzugezählt werden können sowie über das Angebot von Produkten für die energetische Sanierung/ Neubau.
- **Sozialbelange:** Die Wohnraumversorgung in Berlin wurde bisher geprägt durch ein ausgeprägtes Bevölkerungswachstum, welche aktuell bedingt durch die Corona Pandemie rückläufig ist. Der Wohnungsmarkt ist weiterhin für preiswerten Wohnraum angespannt, insbesondere für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten. Herausfordernd ist in diesem Zusammenhang das Thema Klimaschutz und der zusätzlichen Komponente Errichtung energiearmer Gebäude. Daher wird unter den Sozialbelangen das Angebot zur Förderung von sozialen und preisgünstigen Wohnraums sowie auch das Angebot von Produkten für die energetische Sanierung/ Neubau betrachtet. Außerdem wird deutlich, dass die Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in der IBB Gruppe auch im Jahr 2021 eine übergeordnete Rolle gespielt hat. Obwohl das klassische Fördergeschäft durch die Corona-Soforthilfen weiterhin beeinflusst war und dadurch weiterhin hohe Kapazitäten der Bank gebunden wurden, ist es gelungen, auch in den traditionellen Förderprogrammen der Wirtschaftsförderung Rekord-Bewilligungszahlen zu erreichen.
- **Bekämpfung von Korruption und Bestechung:** Darüber hinaus steht eine transparente Unternehmensführung und Geschäftspolitik im Fokus der Stakeholder:innen und im Interesse des Landes Berlin. Für das Verständnis des Geschäftsverlaufes ist es wesentlich, zu verstehen, welche Sicherungsmaßnahmen für die Auswahl der Kund:innenbeziehungen ergriffen werden, um

Korruption und Bestechung zu bekämpfen. Darüber hinaus wurde in der Wesentlichkeitsanalyse der Schutz der Kund:innendaten als wesentlich i.S.v. § 289c Abs.2 HGB ermittelt. Als Anstalt öffentlichen Rechts ist die Daten- und Informationssicherheit fest in der IT-Strategie verankert und bedeutsam für den Geschäftsverlauf.

- *Arbeitnehmer:innenbelange:* Die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten ist ein zentrales Handlungsfeld der Personalentwicklung und erforderlich, um die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu sichern und auszubauen. Sie korreliert dabei stark mit einer guten Beschäftigtenstruktur.

Durch die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsbeziehungen sowie Produkte und Dienstleistungen der IBB Gruppe ergeben sich keine wesentlichen Risiken im Hinblick auf die berichtspflichtigen Aspekte.

3 Umwelt und Sozialbelange

Das Land Berlin dokumentiert die wirtschaftlichen und fachpolitischen Leitlinien für die Strategien und das Förderangebot der IBB Gruppe in einem Zielbild. Das Förderangebot zielt demnach auf die Verbesserung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse im Land Berlin und wird im Auftrag des Landes durchgeführt. Die Förderprodukte für die Geschäftsfelder Wirtschaftsförderung und Immobilien- und Stadtentwicklung werden durch den Berliner Senat verabschiedet.

Insgesamt konnten im Rahmen der Wirtschafts- und Immobilienförderung im Jahr 2021 folgende Zusagen ausgesprochen werden:

	Finanzierungszusagen in Mio. Euro	Anzahl der Finanzierungszusagen
Investitionsbank Berlin	3.009	2.912
davon Wirtschaftsförderung	1.639	931
darunter Sondergeschäft	1.196	2
davon Portfolio Öffentliche Hand	61	8
davon Immobilienförderung	1.310	1.973
IBB Ventures	16	47
IBB Business Team GmbH	44	6.055
IBB Capital	89	114

Die Marktbereiche Wirtschaftsförderung und Immobilien- und Stadtentwicklung sind organisatorisch dem Vorstandsvorsitzenden zugeordnet. Die Wertschöpfung wird durch die beiden Marktbereiche, also die Beschäftigten der IBB erbracht und erfolgt lokal und direkt am Standort Berlin, insofern sind Lieferketten kein Bestandteil des Dienstleistungsgeschäftes. Der Vorstand und der Verwaltungsrat lassen sich regelmäßig

über die Entwicklung des Fördergeschäfts unterrichten. Die Berichterstattungen an die Gremien der IBB sind in dem Governance Framework der Bank dokumentiert.

3.1 Umweltbelange

Die IBB Gruppe hat das Interesse, mit Ihren Beteiligungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung Berliner Gründer:innen und Unternehmen bei der Finanzierung von Wachstums- und Modernisierungsinvestitionen und anderen Vorhaben zu unterstützen. Dafür setzt die IBB Gruppe revolvingende Finanzinstrumente in Form von Darlehen, Mezzanine-Kapital und Beteiligungen sowie Zuschüsse ein und bietet umfassende Beratungsleistungen an. Um entsprechende Anreize für ökologisches Handeln zu setzen, sind teilweise Zinsvergünstigungen und vor allem Risikoübernahmen im Rahmen von Haftungsfreistellungen für die Hausbanken der Kund:innen wichtige Komponenten in der Produktgestaltung. Einige Produkte sind mit Haftungsfreistellungen ausgestattet, dadurch bestehen für die Endkreditnehmer:innen geringere Anforderungen an Sicherheiten, wodurch der Zugang zu Finanzierungen für Unternehmen mit wenigen Sicherheiten oder geringem Eigenkapital ermöglicht wird. Insgesamt wurden 931 Finanzierungszusagen im gesamten Bereich der Wirtschaftsförderung mit einem Gesamtvolumen von 1.639 Mio. Euro vergeben.

ESG-Kriterien wie z.B. Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz werden als Querschnittsthemen in bestimmten Programmen zur Innovations- und Investitionsförderung berücksichtigt. Beispielhaft können die Produkte Berlin Innovativ, Berlin Mittelstand 4.0, Innovationsassistent/-in, Pro FIT, WELMO, GründachPlus und der GründungsBONUS innerhalb der Wirtschaftsförderung bzw. der IBB Business Team GmbH genannt werden.

In der Immobilienförderung wurde das Querschnittsthema bei den Produkten IBB Energetische Gebäudesanierung, IBB Wohnraum Modernisieren, IBB Wohnungsneubaufonds, BEG Wohngebäude Bauen und BEG Wohngebäude Sanieren sowie auch Effiziente GebäudePLUS berücksichtigt. Gleichzeitig sind Innovationen oftmals ein wesentlicher Treiber einer ökologischen Entwicklung. Themen wie Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien oder Ressourceneffizienz sind unter anderem konkrete Maßnahmen der geförderten Vorhaben. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.114 Finanzierungszusagen gegeben, die für die genannten Produkte mit den Querschnittsthemen Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz ein Gesamtvolumen in Höhe von 607 Mio. Euro aufweisen.

Die umweltpolitischen Belange von ESG, EU-Taxonomie sowie Nachhaltigkeitskriterien werden künftig stärkere Berücksichtigung bei den Kreditvergabe-kriterien der Kund:innen und deren Projekte finden.

3.2 Sozialbelange

Das Berliner Bevölkerungswachstum der letzten Jahre führte zu Anspannungen insbesondere auf dem Markt für preiswerten Wohnraum für einkommensschwächere Bevölkerungsschichten. In 2021 zeigt sich hier ein Rückgang und Berlin hat einen Bevölkerungsverlust zu verzeichnen, welcher mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie zusammenhängt. Gleichwohl besteht weiterhin eine hohe Nachfrage nach preiswertem Wohnraum. Ein Schwerpunkt der IBB-Wohnungsbauförderung besteht u.a. in der Finanzierung des Neubaus preisgebundener Wohnungen. Von den im Zusammenhang mit den Wohnraumförderungsbestimmungen insgesamt 1.826 geförderten Wohnungen im Jahr 2021 wurden 948 dieser Wohnungen, also knapp 52 %, mit Nettokaltmieten zwischen 6,50 Euro - 8,20 Euro je Quadratmeter finanziert bzw. Fördermittel hierfür reserviert. Die Mietpreis- und Belegungsbindungen dieser Wohnungen betragen gemäß den Wohnungsbauförderbestimmungen 2019 (WFB 2019) dreißig Jahre. Insgesamt konnten im Jahr 2021 im Rahmen der WFB 2019 Finanzierungen von insgesamt 453,1 Mio. Euro ausgesprochen werden. Daneben kommt der energieeffizienten und bedarfsgerechten Sanierung des Wohnungsbestandes große Bedeutung zu.

Das Ziel der Wohnungsbauförderung ist im IBB-Gesetz und in der gruppenweiten Geschäftsstrategie festgelegt und findet sich darüber hinaus unter anderem auch in den Wohnungsbauförderbestimmungen des Landes Berlin wieder. Hierzu zählt auch weiterhin die Schaffung bezahlbaren Wohnraums. Das von der Berliner Politik vorgesehene Ziel, jährlich 5.000 mietpreisgebundene Wohnungen zu bewilligen, soll auch in den nächsten Jahren beibehalten werden. Die IBB trägt mit den für den Wohnungsneubau konzipierten Förderprodukten IBB Wohnungsneubaufonds, BEG Wohngebäude Bauen der KfW, KfW-Wohneigentumsprogramm und Förderergänzungsdarlehen zur Zielerreichung bei.

Darüber hinaus unterstützt die IBB die Tragbarkeit der Mieten auch für einkommensschwache Haushalte durch die Gewährung von Mietzuschüssen.

Die sozialpolitischen Belange von ESG, EU-Taxonomie sowie Nachhaltigkeitskriterien werden künftig stärkere Berücksichtigung bei den Kreditvergabekriterien der Kund:innen und deren Projekte finden.

Die Maßnahmen und Regelungen zur Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung des Covid19-Virus lösten im Jahr 2020 einen wirtschaftlichen Schock aus und führten auch in 2021 zu einer Reduzierung der wirtschaftlichen Aktivitäten in Berlin. Das Ziel der IBB Gruppe ist es, die finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen für die Berliner Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Dafür wurden Projekt-Teams für die verschiedenen Corona-Hilfsprogramme weiter ausgebaut und die umfangreichen Aktivitäten auch in 2021 fortgeführt. Parallel erfolgte ein organisatorischer Aufbau in Form von zwei Abteilungen in der Wirtschaftsförderung, die sich schwerpunktmäßig um die Abarbeitung der so genannten Folgetätigkeiten (Widersprüche etc.) aus den Corona-Hilfen kümmern. Sowohl in der Umsetzung von neuen Hilfsmaßnahmen, als auch in den nachfolgenden Bestandsbearbeitungen wurden diverse Prüf- und Abstimmungsmechanismen eingebaut, welche eine Bearbeitung der Soforthilfen in enger Abstimmung mit den zuständigen Senatsverwaltungen vorsehen. Ferner unterrichteten die Projektleitungen und die Fachabteilungen den Vorstand regelmäßig, um gegenüber den Senatsverwaltungen transparent berichten zu können. Die Nachbearbeitung der Corona-Hilfen wird auch in den beiden kommenden Jahren noch eine wesentliche Aufgabe der IBB Gruppe darstellen. Zu diesem Zweck soll die operative Linie für diese Tätigkeiten in 2022 weiter ausgebaut werden. Eine detaillierte Darstellung der Corona-Soforthilfen finden Sie im Abschnitt „Coronahilfen für Berlin“ des Geschäftsberichts.

4 Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Das Jahr 2021 war durch die von staatlicher Seite initiierten Corona-Soforthilfeprogramme geprägt. In diesem Zusammenhang gab es keine Hinweise auf Korruption oder Bestechung von IBB-Beschäftigten, es ergaben sich aber insbesondere im Rahmen des Zuschussprogramms Soforthilfe II in diversen Fällen Anhaltspunkte für unberechtigte Beantragungen, die den Verdacht des (Subventions-)Betrugs erfüllen. Die Prüfung der Anträge innerhalb der vielen staatlichen Hilfsprogramme für wirtschaftlich durch Covid19-Geschädigte wird durch die IBB seit Beginn der Soforthilfeprogramme im März 2020 laufend verbessert, um mögliche Betrugsversuche durch Antragssteller bestmöglich zu verhindern. Das im Zusammenhang mit der Soforthilfe II im Jahr 2020 eingeleitete und nach zwei Verfahrenseinstellungen nur noch gegen ein amtierendes Vorstandsmitglied und zwei weitere Personen gerichtete staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die IBB ist als Förderinstitut des Landes Berlin in besonderem Maße für rechtlich konformes Handeln verantwortlich und beachtet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Hierunter fallen die die IBB betreffenden aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen, also nationale Gesetze, EU-Vorgaben und die Landesgesetzgebung. Zu nennen sind hier u.a. KWG, GWG, WpHG, die MaRisk und die Europäische

Marktmissbrauchsverordnung (MAR). Ihre Integrität sichert sie durch vielfältige Maßnahmen im Außen- und Innenverhältnis ab.

Sie hat umfangreiche Regelungen für die Organe und Beschäftigten eingeführt, deren Ziel es ist, strafbare Handlungen durch Beschäftigte oder Kund:innen bei der Geschäftstätigkeit und im Innenverhältnis zu verhindern. So beachtet sie den Corporate Governance Kodex des Landes Berlin und hat einen eigenen „Verhaltenskodex der IBB“ eingeführt. In diesem Verhaltenskodex sind bestehende Vorgaben zusammengeführt, die für die Risikokultur der IBB relevant sind. Der Kodex bildet eine verbindende Klammer und bietet den Beschäftigten einen Überblick über alle Regelungen, die sie in ihrem Verhalten beachten müssen.

Innerhalb der IBB gibt es den Stab Unternehmenscompliance, der auf die Einhaltung der relevanten Gesetze durch Vorgaben und Sensibilisierung hinwirkt. Die IBB achtet auf eine regelkonforme Mittelverwendung durch ihre Kund:innen. Die Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Subventionsbetrug ist hierbei ein Hauptanliegen. Von ihren Beschäftigten erwartet die IBB gesetzlich konformes Verhalten, was auch – gerade als ein Unternehmen des Landes Berlin – die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beinhaltet. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Umgang mit Geschenken und Einladungen und sonstigen Sachverhalten, die zu Interessenkonflikten führen könnten, gelegt. Die Annahme von Geschenken und Einladungen durch Beschäftigte der IBB ist nur in einem sehr engen sozialadäquaten bzw. dienstbezogenen Rahmen unter Einhaltung größtmöglicher Transparenz gestattet. Zudem ist das Thema Interessenkonflikte in seinen diversen Ausprägungen durch schriftliche Vorgaben reglementiert, um diesen durch entsprechende Sensibilisierung bereits im Vorfeld vorzubeugen.

Die Unternehmenscompliance führt eine regelmäßige Analyse potentieller Risiken durch und leitet daraus zweckmäßige Kontrollen ab. Diese Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Abläufe und das Verhalten der Beschäftigten in der IBB den bestehenden Regelungen entsprechen. Dem Vorstand wird regelmäßig direkt berichtet.

Die Beschäftigten werden proaktiv zur Verhinderung strafbarer Handlungen (z. B. Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Korruption und Bestechung) geschult und über neue rechtliche Regelungen informiert. Hierzu nutzt die IBB webbasierte Schulungen. Diese sind verpflichtend und wird durch die Unternehmenscompliance nachgehalten. Das Einhalten bestehender EU-Sanktionen ist für die IBB von zentraler Bedeutung.

Zur vertraulichen Meldung fragwürdiger Vorfälle stehen den Beschäftigten und den Geschäftspartnern der IBB die Mitarbeitenden der Unternehmenscompliance sowie eine externe Ombudsstelle als Ansprechpartner:innen zur Verfügung. Über die Möglichkeit der Ombudsstelle werden Beschäftigte der IBB über das Intranet und Geschäftspartner über das Internet informiert. Jeder gemeldete Fall wird untersucht und anhand der gesetzlichen Vorgaben gemeldet bzw. zur Anzeige gebracht. Im Jahr 2021 gingen dort keine Meldungen zu möglichen Korruptionsfällen bei IBB-Beschäftigten ein. Es gab hier lediglich vier Meldungen, welche im Jahr 2021 bei der Ombudsstelle zu vermuteten Betrugsversuchen im Rahmen der Corona-Soforthilfen eingingen. Davon gelangte eine Meldung zur Strafanzeige.

Im Berichtsjahr wurden gegen die IBB keine Bußgelder aufgrund eines rechtswidrigen Verhaltens oder Handelns verhängt. Ferner gab es keine Meldung über durch IBB-Beschäftigte verübte Korruptionsfälle. Insgesamt bestehen aufgrund der vorgenannten Indikatoren keine Erkenntnisse, die auf ein regelwidriges Verhalten oder die Verletzung der internen Kontrollsysteme hinweisen.

Neben dem als wesentlich eingestuftem Thema Korruption und Bestechung befasst sich der Stab Compliance auch mit anderen regulatorischen Themen, u.a. Betrug.

5 Schutz der Kund:innendaten

Banken unterliegen bereits einer weitgehenden berufsständischen Pflicht zum Schutz von sensiblen Daten. Das Bankgeheimnis erschöpft sich nicht in der Pflicht, die Sicherheit und Integrität der anvertrauten Daten zu gewährleisten. Es handelt sich vielmehr um eine besondere Ausprägung der allgemeinen Pflicht der Bank, die Vermögensinteressen des Vertragspartners zu schützen und nicht zu beeinträchtigen.

Die IBB setzt technische und organisatorische Maßnahmen um, mit welchen die Sicherheit und der Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Kund:innen gewährleistet werden sollen.

Der Schutz der Kund:innendaten liegt damit im Schnittpunkt verschiedener Aufgabenbereiche innerhalb der Bank. Neben der technischen Umsetzung durch den Bereich IT verantworten die Fachbereiche im Rahmen des täglichen Umganges mit Kund:innendaten die unmittelbare Einhaltung der internen Regelungen. Durch verpflichtende, webbasierte Schulungen zum Datenschutz, deren Durchführung nachgehalten wird, werden die Mitarbeiter:innen für die Belange des eines adäquaten Umganges mit Kund:innendaten sensibilisiert. Diese Prüfung zur Einhaltung der Regularien erfolgt risikoadjustiert im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Dem Informationssicherheitsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten obliegen sowohl die Überwachung dieser Prozesse als auch die Beratung von Organen sowie die fachliche Hilfestellung der Mitarbeiter:innen der Bank zu diesen Fragen.

In Informationssicherheitsmanagement-Teamsitzungen beraten Vertreter:innen des Bereichs IT, der Informationssicherheitsbeauftragte sowie der Datenschutzbeauftragte in der Regel einmal im Quartal über die aktuellen Sicherheitsfragen in der Bank. Diese Sitzungen haben in 2021 drei Mal stattgefunden. Es wurde darüber hinaus ein Austausch zwischen dem Informationssicherheitsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten etabliert. Im Jahr 2021 gab es keine berichtsrelevanten Vorkommnisse in Bezug auf Kundendaten.

Im Berichtsjahr stellte wiederum die Bekämpfung der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie auch für den Datenschutz eine Herausforderung dar, weil im Zuge der entsprechenden Hilfsprogramme ein hohes Datenaufkommen generiert wird. Neben den Sicherheitsaspekten waren aufgrund der Anpassung der Abgabenordnung und der Meldeverordnung neue Meldeprozesse an die Finanzbehörden zu implementieren und die Anfragen von Strafverfolgungsbehörden in den datenschutzrechtlich und verfahrensrechtlich zulässigen Rahmen einzuordnen. Darüber hinaus erforderte der Datenaustausch mit den Kund:innen im Zuge von Nachprüfungen eine Weiterentwicklung der Kommunikationsarchitektur, welche mit dem Aufbau eines Uploadportals begonnen worden ist.

6 Arbeitnehmer:innenbelange

Innerhalb der Geschäftsstrategie der IBB stellt die Funktionalstrategie Personal die konzeptionelle Basis dar, um die personalwirtschaftliche Ausrichtung der IBB zu konkretisieren. Ebenso richten die weiteren Tochtergesellschaften der IBB UV ihren qualitativen und quantitativen Bedarf an ihren, in den jeweiligen Teilstrategien festgelegten, Zielen aus.

Per 31.12.2021 stellte sich der Personalbestand (ohne die Geschäftsleitung) wie folgt dar:

	Durchschnittsalter der Beschäftigten	Anzahl Beschäftigte		
		Gesamt	dav. weiblich	dav. männlich
IBB UV	-	0	0	0

Investitionsbank Berlin	46,3 Jahre	724	428	296
IBB Beteiligungsgesellschaft mbH	41,4 Jahre	16	5	11
IBB Business Team GmbH	43,6 Jahre	43	30	13
IBB Capital GmbH	39,0 Jahre	4	3	1

Die Tochtergesellschaften der IBB UV fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Privatem durch ein hohes Maß an Arbeitszeitsouveränität. Flexible Arbeitsmodelle, z. B. mobiles Arbeiten, Langzeitkonto, Gleitzeit und Teilzeit stehen hierfür zur Verfügung und wurden wie folgt genutzt:

	Anteil der Beschäftigten	
	in Teilzeitmodellen ¹	davon weiblich
IBB UV	0	0
Investitionsbank Berlin	27,8 % (30 %)	82,1 % (82,9 %)
IBB Beteiligungsgesellschaft mbH	18,8 % (k.A.)	66,7 % (k.A.)
IBB Business Team GmbH	37,2 % (k.A.)	75 % (k.A.)
IBB Capital GmbH	0	0

Um den eigenen Nachwuchs aufzubauen, bildet die IBB kontinuierlich junge Menschen in fünf Ausbildungsberufen (drei duale Studiengänge und zwei Berufsausbildungen) aus und beschäftigte im Berichtsjahr 41 Auszubildende (Kaufleute sowie Dualstudierende). Dies entspricht einem Anteil von 5,7 % der Beschäftigten.

Als Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin fördern die Tochtergesellschaften der IBB UV systematisch die Karrieren von Frauen. Bis auf die IBB Capital GmbH verfügen alle Tochtergesellschaften über mehrjährige Frauenförderpläne mit formulierten Zielen und Maßnahmen. Für die IBB Capital GmbH gab es bislang keine Notwendigkeit, da sie keine eigenen Beschäftigten hatte. Aufgrund der erstmaligen Einstellung von Beschäftigten Ende 2021 wird nunmehr ein Frauenförderplan im ersten Halbjahr 2022 erstellt.

In Zusammenhang mit der durch die Corona-Pandemie bedingten höchstmöglichen Flexibilität wurden die bestehenden Möglichkeiten, insbesondere zum mobilen Arbeiten, deutlich ausgeweitet. Zum Teil werden diese Möglichkeiten soweit in Anspruch genommen, dass auch über mehrere Wochen hinweg komplett mobil gearbeitet werden kann. So soll den ganz besonderen Herausforderungen von Beruf, persönlicher Gesundheit und Privatem (zum Beispiel Kinderbetreuung) während der Pandemie Rechnung getragen werden. Zur Bewältigung der besonderen Herausforderungen und Risiken während der Corona-Pandemie

¹ Angabe in Klammern: Vorjahreswert

hat der Vorstand der IBB, als Unternehmen mit den meisten Beschäftigten innerhalb der IBB Gruppe, zwei Corona-Beauftragte benannt, welche eine steuernde und beratende Funktion innerhalb der IBB wahrnehmen. Die Corona-Beauftragten informieren regelmäßig den Corona-Krisenstab (unter Beteiligung des Vorstands der IBB) über die aktuelle Situation auf Bundes- und Landesebene sowie innerhalb der IBB und beraten gemeinsam mit diesem über die Anpassung bestehender sowie die Notwendigkeit neuer Maßnahmen.

6.1 Weiterbildung

Die Weiterbildung ist ein wesentliches Handlungsfeld, um die Leistungsfähigkeit und Flexibilität der Beschäftigten zu sichern und auszubauen. Die Qualifizierungsmaßnahmen in der IBB werden zentral durch die Personalabteilung gesteuert und im Rahmen von Inhouse- bzw. externen Seminaren angeboten. Außer fachlichen und methodischen Themen werden auch persönliche und soziale Kompetenzen der Beschäftigten gestärkt.

Wie bereits in 2020 wurden auch in 2021 aufgrund der Corona-Pandemie die Weiterbildungsmaßnahmen deutlich auf das notwendige Maß reduziert. Nur dringliche Veranstaltungen wurden durchgeführt, weitestgehend als Seminarteilnahme dezentral organisierter, virtueller Lernveranstaltungen. In 2021 investierte die IBB durchschnittlich 2,1 Weiterbildungstage pro Beschäftigten (Vorjahr: 1,1 Tage).

In 2020 startete in der IBB zudem der fünfte Durchgang² des intern entwickelten „L3-Stipendiums“, welches Beschäftigte in ihrem privaten Engagement zur Qualifizierung unterstützt. „L3“ steht für lebenslanges Lernen.

7 Angaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Die Taxonomie-Verordnung soll ein einheitliches Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten in der EU bilden. Unternehmen, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung nach der CSR-Richtlinie verpflichtet sind, müssen angeben, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftsaktivitäten verbunden sind.

7.1. Pflichtangaben gemäß Taxonomie-Verordnung

Gemäß Art. 8. EU-TaxVO i.V.m. Art. 10 DiscI-DA zu Art. 8 EU-TaxVO sind verpflichtende Angaben zum Anteil der taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten an den Gesamtaktiva zu machen. Zusätzlich sind qualitative Angaben gemäß Anhang XI der delegierten Verordnung zu Art. 8 EU-TaxVO zu machen.

Die Investitionsbank Berlin und die IBB Unternehmensverwaltung sind jeweils juristische Personen des öffentlichen Rechts in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts. Hinsichtlich der grundsätzlichen Anwendbarkeit der der EU-TaxVO für juristische Personen des öffentlichen Rechts besteht eine Rechtsunsicherheit, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts nicht ausgeräumt werden konnte. Die IBB Unternehmensverwaltung berichtet als Finanzunternehmen.

Der Vorstand der IBB UV hat deshalb beschlossen, in der nichtfinanziellen Berichterstattung - jetzt und auch künftig – mindestens freiwillig gem. Art. 8 Taxonomie-Verordnung in dem für die CRR-Institute geltenden Umfang offenzulegen.

Aufgrund der aktuell verfügbaren Datenlage werden im Berichtsjahr zum Stand 31.12.2021 die Berichtspflichten gem. Art. 10 der DVO (EU 2021/218) „Angaben von Finanzunternehmen ab dem 01.01.2022“ dargestellt. Die Datenqualität und -analyse wird sukzessive verbessert werden, um den Pflichtteil

² Im nichtfinanziellen Bericht 2019 handelte es sich um den vierten Durchgang.

(Mandatory) der Offenlegung künftig vollumfänglich erfüllen zu können. Der im Dezember 2021 durch die EU-Kommission veröffentlichten Guidance „FAQs: How should financial and non-financial undertakings report Taxonomy-eligible economic activities and assets in accordance with the Taxonomy Regulation Article 8 Disclosures Delegated Act?“ kann aufgrund der Datenqualität zum Stichtag 31. Dezember 2021 ebenfalls nicht entsprochen werden.

7.2 Freiwillige quantitative Angaben der IBB-UV-Gruppe

Die Risikopositionen des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises der IBB Gruppe („IBB-UV-Gruppe“) bei nicht taxonomiefähigen und taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten an den Gesamtaktiva stellen sich wie folgt dar. Als taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten werden hierbei nur Wirtschaftssektoren ausgewiesen, die in einer der von der EU-Kommission veröffentlichten Anhängen zu dem Climate-DA explizit genannt werden. Derzeit gelten Unternehmen bzw. Institutionen aus 136 Wirtschaftszweigen als grundsätzlich taxonomiefähig (z. B. der Neubau von Immobilien oder Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation). Alle Risikopositionen gegenüber nicht aufgeführten Wirtschaftszweigen werden den nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten zugeordnet (z. B. die Herstellung von Nahrungsmitteln oder Arzt- und Zahnarztpraxen). Hierin sind auch Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Regionalregierungen sowie Gebietskörperschaften und auch alle Positionen gegenüber Banken und sonstigen Finanz- und Versicherungsunternehmen enthalten.

Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten sowie Derivate werden zusätzlich gesondert ausgewiesen. Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind („nicht-NFBR-pflichtig“), werden ebenfalls gesondert ausgewiesen.

Angaben gem. ESG-Taxonomie Art. 8 (EU 2020/852) i.V.m. ITS Art. 10 (EU 2021/218) per 31.12.2021	
20.786	Gesamtaktiva in Mio. EUR gem. FinRep
9.203	Anteil Risikopositionen bei taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten
11.583	Anteil Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten
176	Anteil Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten
698	Anteil Risikopositionen gegenüber Zentralbanken
55	Anteil Risikopositionen gegenüber supranationalen Emittenten
0	Anteil Risikopositionen aus Derivaten
17.574	Anteil Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht NFBR-pflichtig sind
0	Anteil Risikopositionen des Handelsbuchs
0	Anteil Risikopositionen aus kurzfristigen Interbankenkrediten

Die Angaben in der Tabelle umfassen die gem. Durchführungsverordnung (EU 2021/218) für das aktuelle Berichtsjahr verlangten Pflichtangaben. Als Datengrundgrundlage für die Gesamtaktiva wurde hierbei auf die konsolidierte Bilanz der aufsichtsrechtlichen IBB UV per 31.12.2021 abgestellt. Die Ermittlung des Anteils der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen und taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten ist anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (sog. NACE-Codes, Ausgabe WZ 2008 des Statistischen Bundesamtes) auf Ebene der Geschäftspartner erfolgt, hierbei wurde auf die grundsätzliche Taxonomiefähigkeit des jeweiligen Wirtschaftssektors anhand der ersten zwei Stellen des NACE-Codes (sog. „Level 2 Ebene“) abgestellt. Die tiefergehende Granularität bis hin zu Level 4 des NACE-Codes wird erst zukünftig mit veränderter Datengrundlage verwendet werden. Als Datengrundlage für die jeweiligen Anteile der Risikopositionen wurde auf die Werte für das aufsichtsrechtliche Meldewesen zurückgegriffen (FinRep/CoRep).

7.3 Freiwillige qualitative Informationen

Die Wechselwirkung der sich künftig erweiternden Berichtspflichten wird eine interdisziplinäre Kooperation etwa der Bereiche Rechnungswesen, Risiko-Controlling, Nachhaltigkeitsmanagement, Unternehmenscompliance und Personalbetreuung erfordern.

Ab dem Berichtsjahr 2024 wird die Green Asset Ratio (GAR) berichtet werden, die das Verhältnis der Risikopositionen in taxonomiekonformen Tätigkeiten zu den gesamten Vermögenswerten der IBB Gruppe angibt. Damit die GAR Aufschluss darüber geben kann, in welchem Grad die IBB Gruppe taxonomiekonforme Tätigkeiten finanziert, wird sie sich auf unser Hauptgeschäft, d. h. das Förder-, Kredit- und Anlagegeschäft, einschließlich Darlehen, Kredite und Schuldverschreibungen, sowie auf Kapitalbeteiligungen und auch Zuschüsse beziehen.

Ein qualitativer Ansatz zur Ermittlung der Taxonomiefähigkeit wird deshalb institutionell zu verankern sein. Zum einen muss der aktuelle Bestand „gescreent, analysiert und bewertet“ werden. Zum anderen müssen sowohl das Fördergeschäft als auch die Kreditvergabe angepasst werden, um auf das Erreichen der Klimaziele und das Gesamtziel der Finanzierbarkeit einer nachhaltigen Gesamtwirtschaft einzuzahlen. Um hier in allen Ebenen und Dimensionen eine Harmonisierung und Vergleichbarkeit herbeizuführen, ist es notwendig, eine Basislinie der Daten sowie allgemeingültige Grundlagen etwa durch einheitliche Leitlinien und Definitionen zu schaffen. Die Umsetzung der Taxonomie wurde bereits in allen Geschäftsfeld- und Funktionalstrategien verankert. Die Umsetzung erfolgt weiterhin projekthaft, um Aktivitäten zunächst auf Taxonomiefähigkeit und im weiteren Verlauf auf Taxonomiekonformität prüfen zu können, bis eine Überführung in die Linie angestrebt werden kann. Bei der Produktentwicklung, im Bereich der Wohnungsmarkt- und auch der Wirtschaftsförderung, werden Prüfkriterien entwickelt geschaffen, die sowohl zur Evaluierung als auch zur Steigerung der Taxonomiefähigkeit beitragen sollen. Zur Verankerung im Markt wird hier zudem an der Basis zum Kunden angesetzt - um die aktuelle Lage, das Verständnis und die Entwicklungspotentiale erfragen und hinsichtlich tragbarer Lösungsansätze bewerten zu können. Notwendig wird dazu folgende strukturelle Aufteilung der Geschäftsaktivitäten, die wesentliche Beiträge zur Klimaanpassung leisten:

1. Angepasste Aktivitäten oder
2. Aktivitäten, die die Anpassung einer Wirtschaftstätigkeit ermöglichen (jeweils mit dem Erfordernis zur Begründung von Schätzungen und Annahmen, gegebenenfalls unterschieden nach Alt- und Neuprojekten.)

Entscheidend wird hierbei das Hauptziel des Akteurs sein, der diese Tätigkeit ausübt.

- Gleichzeitig muss der Aspekt „DNSH“ (do no significant harm) hinsichtlich der übrigen Umweltziele beachtet werden.
- Definier- und Messbarkeit, also geeignete Indikatoren, der anpassungsbezogenen Ergebnisse muss gegeben sein.
- Die Einhaltung der „Minimum Safeguards“ (Mindestschutz) von sozialen und Governance-Aspekten, etwa der „OECD“ (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), der „ILO“ (internationale Arbeitsorganisation) oder der „International Bill of Human Rights“ (Internationale Menschenrechts-Charta) wird dabei stets vorausgesetzt und zu prüfen sein.

Dadurch werden auch die Berichtserfordernisse in den Bereichen Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung abgedeckt werden können.

Die IBB Gruppe orientiert sich dabei fortwährend an den folgenden Leitprinzipien der Technischen Experten Gruppe (TEG), um eine Wirtschaftstätigkeit zu identifizieren, die wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt. Eine Anpassung an rechtliche Entwicklungen und Korrekturen wird weiterhin systematisch verfolgt und kontinuierlich fortgeschrieben werden müssen.

Anlage 2

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.